

TE Vwgh Erkenntnis 2009/7/8 2008/21/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verfassungsgerichtshof
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §19 Abs1
AVG §45 Abs3
AVG §56
AVG §68 Abs1
FPG 2005 §60 Abs1
FPG 2005 §60 Abs2 Z1
FPG 2005 §76
FPG 2005 §77
FPG 2005 §77 Abs4
VerfGG 1953 §85 Abs1
VwGG §34 Abs1
VwGG §42 Abs2 Z1
VwGG §42 Abs2 Z3 litb
VwGG §42 Abs2 Z3 litc
VwRallg
1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 68 heute

2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Pfiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Jantschgi, über die Beschwerde des L in W, vertreten durch Dr. Rainer Handl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franziskanerplatz 1/10, gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 5. November 2007, Zl. III-1086980/FrB/07, betreffend Ladung in einer Angelegenheit nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein in Wien lebender ungarischer Staatsangehöriger, wurde mit Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 16. Mai 2003 wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB sowie des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten schweren Raubes nach den §§ 142 Abs. 1, 143 erster Satz und 15 StGB zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Am 13. Juni 2006 wurde er bedingt aus der Straftat entlassen. Der Beschwerdeführer, ein in Wien lebender ungarischer Staatsangehöriger, wurde mit Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 16. Mai 2003 wegen des Vergehens des Diebstahls nach Paragraph 127, StGB sowie des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten schweren Raubes nach den Paragraphen 142, Absatz eins, 143, erster Satz und 15 StGB zu einer fünfjährigen

Freiheitsstrafe verurteilt. Am 13. Juni 2006 wurde er bedingt aus der Strafhaft entlassen.

Mit Bescheid vom 7. November 2006 verhängte die Bundespolizeidirektion Wien über ihn deshalb gemäß § 86 Abs. 1 iVm § 60 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Mit Bescheid vom 19. September 2007 gab der Unabhängige Verwaltungssenat Wien einer dagegen erhobenen Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG keine Folge und bestätigte den genannten Bescheid vom 7. November 2006 mit der Maßgabe, dass das Aufenthaltsverbot für die Dauer von zehn Jahren erlassen werde. Gemäß § 86 Abs. 3 FPG erteilte er dem Beschwerdeführer einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat. Mit Bescheid vom 7. November 2006 verhängte die Bundespolizeidirektion Wien über ihn deshalb gemäß Paragraph 86, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 60, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Mit Bescheid vom 19. September 2007 gab der Unabhängige Verwaltungssenat Wien einer dagegen erhobenen Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG keine Folge und bestätigte den genannten Bescheid vom 7. November 2006 mit der Maßgabe, dass das Aufenthaltsverbot für die Dauer von zehn Jahren erlassen werde. Gemäß Paragraph 86, Absatz 3, FPG erteilte er dem Beschwerdeführer einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der einem damit verbundenen Antrag auf Zuerkennung aufschiebender Wirkung mit Beschluss vom 16. November 2007, B 2120/07-2, keine Folge gab, weil nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für den Beschwerdeführer kein im Verhältnis zu den zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen unverhältnismäßiger Nachteil verbunden sei. Mit weiterem Beschluss vom 1. Dezember 2007, B 2120/07-4, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der genannten Beschwerde ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Dieser erkannte der ergänzten Beschwerde mit Beschluss vom 16. Jänner 2008, Zl. AW 2008/18/0029, die aufschiebende Wirkung zu.

Mit dem angefochtenen (dem Beschwerdeführer am 8. November 2007 durch persönliche Übernahme zugestellten) Ladungsbescheid vom 5. November 2007 war der Beschwerdeführer aufgefordert worden, am 26. November 2007, um 09.00 Uhr, zum Fremdenpolizeilichen Büro der Bundespolizeidirektion Wien zu kommen und in der Angelegenheit "Verhängung der Schubhaft bzw. beabsichtigte Verhängung des gelinderen Mittels" als Partei mitzuwirken. Der Reisepass des Beschwerdeführers sei mitzubringen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung wurde die Erlassung eines Festnahmeauftrages gemäß § 74 Abs. 2 Z. 1 FPG angedroht. Als Rechtsgrundlagen für den Ladungsbescheid wurden § 19 AVG sowie § 74 Abs. 2 Z. 1 und § 77 Abs. 4 FPG angeführt. Mit dem angefochtenen (dem Beschwerdeführer am 8. November 2007 durch persönliche Übernahme zugestellten) Ladungsbescheid vom 5. November 2007 war der Beschwerdeführer aufgefordert worden, am 26. November 2007, um 09.00 Uhr, zum Fremdenpolizeilichen Büro der Bundespolizeidirektion Wien zu kommen und in der Angelegenheit "Verhängung der Schubhaft bzw. beabsichtigte Verhängung des gelinderen Mittels" als Partei mitzuwirken. Der Reisepass des Beschwerdeführers sei mitzubringen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung wurde die Erlassung eines Festnahmeauftrages gemäß Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer eins, FPG angedroht. Als Rechtsgrundlagen für den Ladungsbescheid wurden Paragraph 19, AVG sowie Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer eins und Paragraph 77, Absatz 4, FPG angeführt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Soweit der Beschwerdeführer auf seine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sowie den Antrag auf Abtretung dieser Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hinweist, ist ihm zu entgegnen, dass durch die bloße Erhebung einer derartigen Beschwerde, der gemäß § 85 Abs. 1 VfGG keine aufschiebende Wirkung zukommt, die Rechtskraft des gegen ihn erlassenen Aufenthaltsverbotes unberührt blieb. Die Abtretung der (dann hg. zur Zl. 2007/18/0907 protokollierten) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof war im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch gar nicht erfolgt. Sie vermochte daher von vornherein nicht in die Beurteilung der Notwendigkeit der Ladung des Beschwerdeführers iSd § 19 Abs. 1 AVG einzufließen. Soweit der Beschwerdeführer auf seine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sowie den Antrag auf Abtretung dieser Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

hinweist, ist ihm zu entgegnen, dass durch die bloße Erhebung einer derartigen Beschwerde, der gemäß Paragraph 85, Absatz eins, VfGG keine aufschiebende Wirkung zukommt, die Rechtskraft des gegen ihn erlassenen Aufenthaltsverbotes unberührt blieb. Die Abtretung der (dann hg. zur Zl. 2007/18/0907 protokollierten) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof war im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch gar nicht erfolgt. Sie vermochte daher von vornherein nicht in die Beurteilung der Notwendigkeit der Ladung des Beschwerdeführers iSd Paragraph 19, Absatz eins, AVG einzufließen.

Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer, soweit er allgemein (auch unter dem Gesichtspunkt eines Begründungsmangels) in Zweifel zieht, ob sein Erscheinen vor der belangten Behörde erforderlich gewesen sei, zu erwidern, dass er - bezogen auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung - mit einem durchsetzbaren Aufenthaltsverbot belegt war. Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Ladung des Beschwerdeführers und dessen persönliches Erscheinen zur Erörterung der im Ladungsbescheid genannten Aspekte für nötig iSd § 19 Abs. 1 erster Satz AVG erachtete (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2009, Zl. 2008/21/0641). Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer, soweit er allgemein (auch unter dem Gesichtspunkt eines Begründungsmangels) in Zweifel zieht, ob sein Erscheinen vor der belangten Behörde erforderlich gewesen sei, zu erwidern, dass er - bezogen auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung - mit einem durchsetzbaren Aufenthaltsverbot belegt war. Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Ladung des Beschwerdeführers und dessen persönliches Erscheinen zur Erörterung der im Ladungsbescheid genannten Aspekte für nötig iSd Paragraph 19, Absatz eins, erster Satz AVG erachtete vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2009, Zl. 2008/21/0641).

Diesbezüglich hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid außerdem - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - mit ausreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, durch die Einvernahme des Beschwerdeführers als Partei abklären zu wollen, ob die Verhängung von Schubhaft geboten sei oder die Anwendung gelinderer Mittel noch als ausreichend erscheine. Hierin liegt eine - keinen tauglichen Grund zu Zweifeln eröffnende - zulässige Ausübung der ihr durch § 77 FPG eingeräumten Kompetenz. Diesbezüglich hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid außerdem - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - mit ausreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, durch die Einvernahme des Beschwerdeführers als Partei abklären zu wollen, ob die Verhängung von Schubhaft geboten sei oder die Anwendung gelinderer Mittel noch als ausreichend erscheine. Hierin liegt eine - keinen tauglichen Grund zu Zweifeln eröffnende - zulässige Ausübung der ihr durch Paragraph 77, FPG eingeräumten Kompetenz.

Es trifft zwar grundsätzlich zu, dass das Erscheinen einer geladenen Partei nicht nötig iSd § 19 Abs. 1 AVG ist, wenn die Behörde den mit der Ladung verfolgten Zweck auch auf andere Weise (etwa schriftlich oder fernmündlich) erreichen kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 17. Juli 2008, Zl. 2008/21/0055 und Zl. 2008/21/0386, jeweils mwN) obliegt aber die Beurteilung, ob zur Erreichung des mit einer Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, oder ob dieser Zweck auch auf andere Weise erreicht werden kann, grundsätzlich der Behörde. Es trifft zwar grundsätzlich zu, dass das Erscheinen einer geladenen Partei nicht nötig iSd Paragraph 19, Absatz eins, AVG ist, wenn die Behörde den mit der Ladung verfolgten Zweck auch auf andere Weise (etwa schriftlich oder fernmündlich) erreichen kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 17. Juli 2008, Zl. 2008/21/0055 und Zl. 2008/21/0386, jeweils mwN) obliegt aber die Beurteilung, ob zur Erreichung des mit einer Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, oder ob dieser Zweck auch auf andere Weise erreicht werden kann, grundsätzlich der Behörde.

Schließlich kann der Beschwerdeführer nicht dadurch in Rechten verletzt sein, dass ihm - abgesehen von der Vorlage seines Reisepasses - nicht zusätzlich aufgetragen wurde, sonstige Behelfe und Beweismittel zur Behörde mitzubringen.

Damit erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet, sodass sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Damit erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet, sodass sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Eine Entscheidung über Aufwandersatz hatte gemäß § 59 Abs. 1 VwGG mangels Antragstellung durch die obsiegende belangte Behörde zu unterbleiben. Eine Entscheidung über Aufwandersatz hatte gemäß Paragraph 59, Absatz eins, VwGG mangels Antragstellung durch die obsiegende belangte Behörde zu unterbleiben.

Wien, am 8. Juli 2009

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Besondere Rechtsgebiete Diverses Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde
Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Parteiengehör Allgemein
Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der
Behörde Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung Antrag Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der
Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008210108.X00

Im RIS seit

14.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at